

Unsoziale Kürzung

„Gericht enttäuscht Hoffnung der Invaliden“, LZ vom 15. August

In dem o.g. Artikel berichten Sie über eine Änderung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG). Die jetzige Rechtsprechung billigt eine gesetzgeberische Maßnahme, die bereits im Rentenreformgesetz 1999 (CDU/FDP) und in den späteren Änderungsgesetzen der Bundesregierung unter Rot-Grün bestätigt wurde. Die davon betroffenen Fälle sind dramatisch, denn es kommt gerade bei schweren Erkrankungen natürlich zu einer vorzeitigen Verrentung und die Lebenserwartung ist meist deutlich verkürzt (z.B. bei Krebserkrankungen). Aber auch sehr frühe Verrentungen in jungen Jahren (Leukämie, multiple Sklerose, Verkehrsunfälle) und die dann zu gewährende Erwerbsminderungsrente führen

ins soziale Abseits, wenn noch Abschläge bis zu 10,8 Prozent von den ohnehin niedrigen Erwerbsminderungsrenten abgezogen werden. Niemand wird freiwillig erwerbsunfähig, so dass es besonders unsozial ist, diese ohnehin schwer getroffene Gruppe, insbesondere wenn sie vor dem 60. Lebensjahr bereits erwerbsunfähig wird, noch weiter zu benachteiligen. Die entsprechenden Gesetze, die derartige Abschläge anordnen, sollten geändert werden – auf dem politischen Weg bei entsprechenden Mehrheiten im Bundestag. Nach meinem Eindruck „belasten“ gesunde Altersrentner, die mit 63 Jahren in Rente gehen und dann vielleicht 95 Jahre alt werden, die Rentenkasse mehr als die ein Prozent Erwerbsminderungsrentenfälle.

Bernhard Mathies
Lüneburg